

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1955

Nummer 36

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 7. 3. 1955, Verbesserung des Geschäftsganges; hier: A-B-C für den Behördenverkehr. S. 445.
— RdErl. 9. 3. 1955, Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein. S. 448.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 5. 3. 1955, Aktenauskünfte und Akteneinsicht sowie Erhebung von Verwaltungsgebühren in Verkehrsunfallsachen. S. 449.

D. Finanzminister.

RdErl. 7. 3. 1955, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 450.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 4. 3. 1955, Druckgasverordnung vom 2. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 152); hier: Zulassung des verflüssigten Gases Difluormonochloräthan (Frigen 142). S. 450.

H. Kultusminister.

RdErl. 3. 3. 1955, Dienstbezüge der Lehrkräfte nach § 6 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen, v. 21. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432). S. 451.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

9. 3. 1955, Erteilung des Exequaturs für Dortmund an den Honorarkonsul der Republik Kuba in Dortmund. S. 454.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Verbesserung des Geschäftsganges; hier: A-B-C für den Behördenverkehr

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1955 —
I — 10 — 40 Nr. 112/54

Die zunehmende Zahl der bei den Zentralinstanzen eingehenden Beschwerden und Bittgesuche zeigt, daß das ratsuchende Publikum oft über die einfachsten Formen und Voraussetzungen nicht im Bilde ist, die im Verkehr mit Behörden zu beachten sind. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zahlreicher Rückfragen, zeitraubender Beschaffung fehlender Unterlagen und ebenso zeitraubender Klärung zweifelhafter Zuständigkeiten. Der Belastung der Verwaltungsbehörden mit vermeidbarer Mehrarbeit entspricht die Verärgerung der Ratsuchenden und Antragsteller über die vermeintlich bürokratische Verzögerung in der Bearbeitung ihrer Anliegen.

Um diesen Mißständen wenigstens auf Teilgebieten entgegenzuwirken, fügt der Minister für Wiederaufbau seit einiger Zeit allen Antworten auf unmittelbare Eingaben und Beschwerden, insbesondere auch allen Zwischenbescheiden und Abgabennachrichten, ein „A-B-C für den Behördenverkehr“ bei, das in leicht verständlicher Form die wichtigsten Regeln und Grundsätze zusammenfaßt, durch deren Beachtung das ratsuchende Publikum im eigenen Interesse zur beschleunigten und besseren Bearbeitung seiner Anliegen beitragen kann. Diese Aufklärung hat sich bereits in vielen Fällen bewährt.

Ich empfehle deshalb allen Behörden nachdrücklich, sich dieser Möglichkeit zur zweckentsprechenden Anleitung und Beratung des Publikums ebenfalls zu bedienen. Ich würde es für richtig halten, wenn das „A-B-C für den Behördenverkehr“ nicht nur allen Schreiben in den vorerwähnten Fällen beigelegt, sondern auch jedem Ratsuchenden, der persönlich in einer Dienststelle vorspricht, in die Hand gegeben wird. Das wird vor allem für die Wohnungs-, Flüchtlings- und Ausgleichsämter, die Fürsorgestellen und alle diejenigen Dienststellen von besonderer praktischer Bedeutung sein, bei denen überwiegend konkrete Ansprüche gestellt zu werden pflegen. Darüber

hinaus empfiehlt es sich, das A-B-C als Merkblatt am Schwarzen Brett, in Wartezimmern, in beleuchteten Fluren und an allen sonst dem Publikum zugänglichen Stellen durch Aushang denen zur Kenntnis zu bringen, die es in erster Linie angeht. Hand in Hand mit einer solchen systematischen Aufklärung müßte natürlich jeweils die persönliche, sach- und zweckdienliche Beratung über die zweckmäßigste Form einer Eingabe, über verständliche Formulierung eines Antrags, über die beizubringenden Belege und vor allem über die zu beachtenden Zuständigkeiten gehen. Es kann nicht oft genug betont werden, daß das vielfach zu vermissende Vertrauen zur Verwaltung in erster Linie die Verwaltungsangehörigen selbst durch verständnisvolle Hilfsbereitschaft gegenüber dem ratsuchenden Publikum gewinnen und sichern müssen. Ich bin überzeugt, daß stete Bemühungen in dieser Richtung ihren Zweck nicht verfehlen und zu einer fühlbaren Entlastung der Verwaltung beitragen werden.

Den Regierungspräsidenten lasse ich zunächst eine angemessene Anzahl von Vordrucken zur ersten Verwendung zugehen. Nachbestellungen bitte ich meinem Ministerialbüro rechtzeitig aufzugeben. Über die mit der Verwendung des Merkblattes gemachten Erfahrungen bitte ich, mir bis zum **1. September 1955** zu berichten. Gleichzeitig sehe ich Ihren Anregungen hinsichtlich einer zweckmäßigeren Gestaltung des Merkblattes oder der Empfehlung anderer Maßnahmen, die den gleichen Erfolg zu fördern geeignet sind, entgegen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände und die in Frage kommenden Körperschaften des öffentlichen Rechts bitte ich, sich diese Anregung in weitestem Umfange zu nutzen zu machen, weil gerade die örtlichen, mit Anträgen und Beschwerden überlasteten Dienststellen auch am ehesten den Erfolg einer sinnvollen Aufklärung des Publikums spüren werden. Ein Muster des „A-B-C für den Behördenverkehr“ ist nachstehend abgedruckt. Zur Verbilligung der entstehenden Unkosten empfiehlt es sich, die Merkblätter ggf. in größeren Partien kreisweise herstellen zu lassen.

An die nachgeordneten Landesbehörden,
nachrichtlich:

den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

T.

A-B-C für den Behördenverkehr

- A Absender immer auf dem Schriftstück selbst vermerken. Der Briefumschlag wird oft unbeachtet weggeworfen.
- B Besuche Ministerien nur, wenn Du dazu aufgefordert wirst, sonst höchstens an Sprechtagen, nachdem Du Dich bei den nachgeordneten Behörden vergeblich bemüht hast. Amtliche Lichtbildausweise nie vergessen.
- C Chancen für die schnelle Erledigung Deiner Eingaben werden durch Übersendung per Einschreiben oder Eilbrief nicht größer.
- D Dienstaufsichtsbeschwerden werden am schnellsten bearbeitet, wenn sie bei der nachgeordneten Behörde eingereicht werden, über die man sich beschwert. Diese muß sie mit ihrer Stellungnahme der vorgesetzten Behörde unverzüglich weiterleiten. Gleichzeitige Kurznachricht an die vorgesetzte Behörde empfiehlt sich.
- E Erwinnere nicht ungeduldig an die Erledigung Deiner Eingabe. Sie ist nicht die einzige, die bearbeitet und beantwortet werden muß.
- F Fasse Dich kurz und begründe Deinen Antrag nur mit den dazu wesentlichen Tatsachen. Stelle den Antrag in verständlichen Worten an den Anfang Deines Schreibens.
- G Genaue Bezeichnung der Behörde ist wichtig für die richtige Zustellung.
- H Hilfe beim Abfassen von Schreiben wird nach Möglichkeit Unkundigen die Ortsbehörde erweisen. Sie nennt Dir auch auf Anfrage die zuständige Stelle.
- I Instanzenweg einhalten hilft Zeit und Geld sparen: Gemeinde (Amt) — Kreis — Regierungspräsident — Minister.
- J Jede Reise zu einer übergeordneten Behörde sollte nur in wirklich dringenden Ausnahmefällen unternommen werden; eine vorherige schriftliche oder fernmündliche Vereinbarung sichert die Anwesenheit des Sachbearbeiters.
- K Konzentriere Dein Anliegen in einem eindeutig und kurz formulierten Antrag.
- L Leite Deine Eingabe nie zugleich mehreren Behörden zu. Tust Du's dennoch, dann vermerke, wem Du Abschriften gegeben hast.
- M Ministerien haben als oberste Landesbehörde in erster Linie gesetzgeberische Aufgaben. Einzelfälle bearbeiten die unteren Verwaltungsstellen.
- N Namensangaben von Sachbearbeitern in der Anschrift unterlassen, sonst wird Dein Schreiben z. B. in der Abwesenheit des Genannten nicht geöffnet und bearbeitet.
- O Ortsbehörden sind mit allen Gesuchen zuerst zu befassen.
- P Pass auf, was in Zeitungen und amtlichen Bekanntmachungen steht.
- Q Querulanten, die unbelehrbar die Behörden mit unsinnigen Beschwerden bombardieren, gefährden die Bearbeitung der wirklich berechtigten Anträge.
- R Rückporto spart Steuergroschen.
- S Schreibe leserlich und nur mit Tinte oder Schreibmaschine.
- T Teile jedes Deiner Anliegen in gesonderten Schreiben mit. Rentenanträge und Wohnungssachen z. B. gehören nicht in dasselbe Schreiben, weil dafür verschiedene Ministerien zuständig sind.
- U Urkunden nie im Original, stets nur in Abschrift beifügen und die Zugehörigkeit zu Deinem Antrag vermerken.
- V Vergiß nie, im Briefbogen unter „Betrifft“ den Zweck Deiner Eingabe z. B.: Betr.: Zuweisung einer Wohnung) und — soweit bekannt — unter Bezug: Aktenzeichen, Tagebuchnummer und Datum früherer Behördenschreiben anzugeben.
- W Wende Dich mit persönlichen Wünschen nicht sogleich an die höchsten Stellen, die weder die persönlichen noch die örtlichen Verhältnisse kennen.

- X X-mal in derselben Sache schreiben hat keinen Zweck.
 - Y Ypsilon beschäftigt selten unsere Sprache. Beschäftige auch Du die Behörden nicht unbegründet und unaufhörlich.
 - Z Zahlungen grundsätzlich bargeldlos durchführen und dabei Betrifft und Bezug (siehe V) angeben.
- Dieses A-B-C für den Behördenverkehr soll Dir helfen und zur Verwaltungsvereinfachung beitragen.

— MBl. NW. 1955 S. 445.

**Personenstandswesen;
hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die
Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter
in Nordrhein**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1955 —
I — 14.91 — Nr. 287/51

Hiermit bringe ich den Plan der diesjährigen Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein zur Kenntnis.

Die Lehrgänge sind von erheblicher Bedeutung für die Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten und werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten durchgeführt. Ich weise darauf hin, daß der Besuch der Kurse für alle Standesbeamten und für die Sachbearbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden Pflicht ist (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStGes. als sächliche Kosten der Standesbeamten von den Gemeinden zu tragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen zu lassen.

Der RdErl. v. 17. 2. 1954 I — 14.91 — Nr. 287/51 (MBl. NW. S. 404) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter,
nachrichtlich an die Standesbeamten der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln.

**Plan
für die Standesbeamten-Fortbildungskurse 1955
in Nordrhein.**

1. Stadtkreis Düsseldorf, Landkreis Düsseldorf-Mettmann: Am 12. April, 5. Juli und 4. Oktober 1955 von 14 bis 17 Uhr im Rheinbahnhof am Hauptbahnhof, Sitzungssaal, 2. Stock.
2. Stadtkreise M.Gladbach, Rheydt, Neuß und Viersen, Landkreise Grevenbroich und Erkelenz: Am 13. April, 6. Juli, 5. Oktober 1955 von 10 bis 16 Uhr in M.Gladbach, Kaiser-Friedrich-Halle, Eingang Gartenseite.
3. Stadtkreis Krefeld, Landkreise Kempen-Krefeld und Moers: Am 14. April, 7. Juli und 6. Oktober 1955 von 11 bis 16 Uhr in Krefeld, Kaiser-Wilhelm-Museum, Westwall 35.
4. Stadtkreise Wuppertal, Remscheid und Solingen und Rhein-Wupper-Kreis: Am 19. April, 12. Juli und 11. Oktober 1955 von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr in Wuppertal, Neues Rathaus, Friedrich-Engels-Allee, Kleiner Sitzungssaal.
5. Stadtkreise Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen: Am 20. April 1955 von 14 bis 17 Uhr in Essen, Rathaus, Sitzungssaal; am 13. Juli 1955 von 14 bis 17 Uhr in Oberhausen, Rathaus, Sitzungssaal; am 12. Oktober 1955 von 14 bis 17 Uhr in Duisburg, Rathaus, Sitzungssaal.

6. Landkreise Dinslaken und Rees: Am 21. April und 14. Juli 1955 von 14 bis 17 Uhr in Wesel, Kreisverwaltung, Sitzungssaal; am 13. Oktober 1955 von 14 bis 17 Uhr in Dinslaken, Rathaus, Sitzungssaal.
7. Landkreise Geldern und Kleve an allen 3 Tagen von 14 bis 17 Uhr: Am 26. April 1955 in Kleve, Hotel Bollinger, Carvarinerstraße; am 19. Juli 1955 in Kevelaer, Kapellenplatz, Heidelberger Faß; am 18. Oktober 1955 in Goch, Rathaus, Sitzungssaal.
8. Stadtkreis Köln, Landkreis Köln, Rhein.-Berg. Kreis: Am 27. April, 20. Juli und 19. Oktober 1955 von 14 bis 17 Uhr in Köln, Rathaus, Kaiser-Wilhelm-Ring, Sitzungssaal.
9. Stadtkreis Bonn, Landkreise Bonn und Euskirchen, Siegburg: Am 28. April, 21. Juli und 20. Oktober 1955 von 13 bis 16 Uhr in Bonn, Stadthaus, Großer Sitzungssaal.
10. Landkreis Bergheim: Am 3. Mai, 26. Juli und 25. Oktober 1955 von 14 bis 17 Uhr in Bedburg (Erf), Hotel Schwingers, Friedrich-Wilhelm-Straße 42.
11. Oberbergischer Kreis: Am 2. Mai, 25. Juli und 24. Oktober 1955 von 14.30 Uhr bis 18 Uhr in Gummersbach, Hotel Lindenhof, I. Stock.
12. Stadtkreis Aachen, Landkreise Aachen, Geilenkirchen-Heinsberg und Jülich: Am 4. Mai, 27. Juli und 26. Oktober 1955 in Aachen, Hochhaus, Sitzungssaal, 2. Stock.
13. Landkreis Düren: Am 5. Mai, 28. Juli und 27. Oktober 1955 von 14 bis 17 Uhr in Düren, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
14. Landkreis Monschau: Am 24. Mai, 2. August und 8. November 1955 von 10 bis 16 Uhr in Monschau, Kreisverwaltung, Dienstzimmer des Landrats.
15. Landkreis Schleiden: Am 26. Mai, 4. August und 10. November 1955 von 14 bis 17 Uhr in Schleiden, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.

— MBl. NW. 1955 S. 448.

IV. Öffentliche Sicherheit

Aktenauskünfte und Akteneinsicht sowie Erhebung von Verwaltungsgebühren in Verkehrsunfallsachen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1955 —
IV A 2 — 42.02 — 1244/55

Beteiligten in Verkehrsunfallsachen oder ihren Beauftragten können durch die Polizei nach Abschluß des polizeilichen Verfahrens auf Antrag Akteneinsicht erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Antragstellers vorliegt, die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht verletzt wird und die Anfragen keine unbillige Belastung des Dienstbetriebes mit sich bringen.

Rechtsanwälten kann darüber hinaus auch die Akteneinsicht gewährt werden.

Für schriftliche Auskünfte in Verkehrsunfallsachen können gemäß Abschn. D der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 17. Juli 1953 (BANz. Nr. 137) Gebühren nach den hierfür in Frage kommenden Tarifsätzen der Verwaltungsgebührenordnung (VGO) vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) i. d. F. v. 12. Juni 1935 (Gesetzsamml. S. 83) u. v. 24. März 1936 (Gesetzsamml. S. 84) erhoben werden.

Von einer Gebührenerhebung ist jedoch abzusehen, wenn es sich lediglich um die Mitteilung von Aktenzeichen, Auskünfte über den Verbleib von Ermittlungsakten oder Angabe der zuständigen Staatsanwaltschaft handelt. Das gleiche gilt für Versicherungsträger, die gemäß § 115 RVO Anspruch auf Rechtshilfe haben. (Vgl. hierzu RdErl. d. RMdI. v. 14. 11. 1939 — MBliV. S. 2340 — betr.: Rechtshilfeersuchen der Versicherungsträger an die staatlichen Polizeibehörden). Diese Versicherungsträger haben lediglich alle baren Auslagen, die aus der Rechtshilfe erwachsen, zu erstatten (§ 117 RVO).

Mündliche Auskünfte sowie die Gewährung der Akteneinsicht sind ebenfalls gebührenfrei.

Nachstehende RdErl. werden aufgehoben:

1. RdErl. d. RMdI. v. 5. 11. 1936 (RMBliV. S. 1509),
2. RdErl. d. RMdI. v. 22. 4. 1938 (RMBliV. S. 740),
3. RdErl. d. RMdI. v. 14. 6. 1940 (RMBliV. S. 1229),
4. RdErl. d. RMdI. v. 6. 1. 1941 (RMBliV. S. 81),
betr. Akteneinsicht und Akteneinsicht in Verkehrsunfallsachen,
5. RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1954 (n. v. — IV A 2 — 381/54 —)
betr. Erhebung von Verwaltungsgebühren in Verkehrsunfallsachen.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1955 S. 449.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 3. 1955 —
B 2720 — 1301/IV/55

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) v. 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

Januar 1955 auf 100 DM-Ost = 21,60 DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1955 S. 450.

G. Arbeits- und Sozialminister

Druckgasverordnung vom 2. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 152);

hier: Zulassung des verflüssigten Gases Difluormonochloräthan (Frigen 142)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 3. 1955 —
II B 4 — 8550/8552 Tgb.Nr. 8/55

Der Deutsche Druckgasausschuß hat das Verzeichnis der zugelassenen Gase in den Ziff. 23 und 31 der Technischen Grundsätze durch die nachstehende Zulassung ergänzt:

„Deutscher Druckgasausschuß
Tgb.Nr. DGA 613/54

Hannover, den 12. Oktober 1954.

Betrifft: Zulassung des verflüssigten Gases Difluormonochloräthan (Frigen 142).

Die Firma Farbwerke Höchst A.G. in Frankfurt (Main)-Höchst hat die Zulassung des verflüssigten Gases Difluormonochloräthan (Frigen 142) beantragt. Auf Grund der Gutachten der Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung in Berlin-Dahlem und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig werden in Ergänzung der Ziff. 23 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung die Bedingungen für dieses Gas wie folgt festgesetzt:

1. Der für die Berechnung und Prüfung der Behälter maßgebende Versuchsdruck beträgt 10 kg/cm² (Ziff. 23 TG.).
2. Für je 1 kg Füllung muß ein Rauminhalt von mindestens 1,01 l vorhanden sein (Ziff. 31 TG.).
3. Difluormonochloräthan gilt als brennbares Gas. Gemäß Ziff. 14 TG. muß das Anschlußgewinde der Gasflaschenventile daher dem im Normblatt DIN 477 für Wasserstoff vorgeschriebenen Gewinde entsprechen.

4. Für das Gas wird die Kurzbezeichnung „Frigen 142“ zugelassen (Ziff. 17 (1) TG.). Wird die Kurzbezeichnung zur Kennzeichnung der Behälter benutzt, so ist die Kennziffer sowohl vor als auch hinter der Grundbezeichnung wiederzugeben (142—Frigen—142).“

— MBl. NW. 1955 S. 450.

H. Kultusminister

Dienstbezüge der Lehrkräfte nach § 6 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen, v. 21. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432)

RdErl. d. Kultusministers v. 3. 3. 1955 —
II E gen 11 — 127/55

Die in meinem RdErl. v. 18. 2. 1954 — II E gen. — 11—114/54 — ABl. KM. S. 32, MBl. NW. S. 373 — unter I 3/A 2 (Personalausgaben, Persönliche Verwaltungsausgaben) angegebenen in die Haushaltspläne einzusetzenden Dienstbezüge der Lehrkräfte des § 6 Abs. 4 der 2. AVO (70% des jeweiligen Durchschnittsgehalts eines Lehrers) betragen unter Berücksichtigung der Vorschriften des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) nunmehr jährlich:

a) an höheren Schulen

Orts- kl.	Bes. Gr.					
	A 16 DM	A 15 DM	A 14 DM	A 10 DM	A 9 DM	A 6 DM
S	10 395,—	9941,40	8534,40	7127,40	6707,40	5237,40
A	10 206,—	9807,—	8400,—	6993,—	6573,—	5132,40
B	9 987,60	9618,—	8211,—	6804,—	6384,—	5006,40
C	9 769,20	9479,40	8072,40	6665,40	6245,40	4901,40

Erläuterung der Besoldungsgruppen:

- A 16 Oberstudiendirektoren als Leiter voll ausgebauter höherer Schulen
A 15 Oberstudienräte, Studiendirektoren als Leiter von Progymnasien
A 14 Studienräte
A 10 Gewerbeoberlehrerinnen an Frauenoberschulen
A 9 Oberschullehrer
A 6 Jugendleiterinnen als Lehrkräfte an höheren Schulen.

b) an Volks-, Hilfs- und Realschulen

Orts- klasse	Bes. Gr.					
	A 13 DM	A 11 DM	A 9 DM	A 9 mit Stellen- zulage von 480 DM DM	A 9 mit Stellen- zulage von 420 DM DM	
S	7652,40	7232,40	6707,40	7043,40	7001,—	
A	7518,—	7098,—	6573,—	6909,—	6867,—	
B	7329,—	6909,—	6384,—	6720,—	6678,—	
C	7190,40	6770,40	6245,40	6581,40	6539,40	

Ortsklasse	Bes. Gr.	
	A 7	A 7 mit Stellenzulage von 420 DM
S	5762,40	6056,40
A	5657,40	5951,40
B	5531,40	5825,40
C	5426,40	5720,40

Erläuterung der vorstehenden Besoldungsgruppen:

- A 13 Direktoren als Leiter von doppelzünftig voll ausgebauten Realschulen
A 11 Direktoren als Leiter von einzünftig ausgebauten Realschulen
Rektoren als Leiter von Volksschulen mit voll ausgebauten Aufbauzügen
Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 4 Schulstellen
A 9 Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen
Realschullehrer
Lehrer an den Aufbauzügen von Volksschulen, soweit sie die Realschullehrerprüfung abgelegt haben
Hilfsschullehrer
A 9 und 480 DM Stellenzulage
— Direktorstellvertreter an Realschulen mit mindestens 6 Klassen
A 9 und 420 DM Stellenzulage
— Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen
Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 Schulstellen
A 7 — Lehrer an Volksschulen
A 7 und 420 DM Stellenzulage
— Alleinstehende Lehrer und Erste Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulstellen nach pl. Anstellung und Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen.

c) an berufsbildenden Schulen

Orts- klasse	Bes. Gr.				
	A 14 ohne Stellen- zulage DM	A 14 mit Stellen- zulage von 840 DM DM	A 14 mit Stellen- zulage von 1680 DM DM	A 12 DM	A 10 DM
S	8534,40	9122,40	9710,40	7589,40	7127,40
A	8400,—	8988,—	9576,—	7455,—	6993,—
B	8211,—	8799,90	9387,—	7266,—	6804,—
C	8072,40	8660,40	9248,40	7127,40	6665,40

Orts- klasse	Bes. Gr.				
	A 9 DM	A 9 mit Stellen- zulage von 480 DM DM	A 7 DM	A 6 DM	A 5 DM
S	6707,40	7043,40	5762,40	5237,40	4229,40
A	6573,—	6909,—	5657,40	5132,40	4124,40
B	6384,—	6720,—	5531,40	5006,40	3998,40
C	6245,40	6581,40	5426,40	4901,40	3893,40

Erläuterungen zu den vorstehenden Besoldungsgruppen:

- A 14 Direktoren von Berufsschulen, die als beruflich ausgebaut anerkannt sind.
Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage in Höhe von
a) 840 DM für die Leitung einer Berufsschule, der eine Berufsfach- oder Fachschule angegliedert ist oder der mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde besondere über den Unterricht der Pflichtschüler hinausgehende Einrichtungen in größerem Umfang angegliedert sind.
b) 1680 DM für die Leitung einer Berufsschule, der eine Berufsfach- oder Fachschule angegliedert ist und der mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde besondere über den Unterricht der Pflichtschüler hinausgehende Einrichtungen in größerem Umfang angegliedert sind.

- A 12 Leiter von Berufsschulen mit mindestens 5 planmäßigen Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

Direktorstellvertreter* der in Besoldungsgruppe A 14 eingestuften Direktoren von Berufsschulen. Fachschuloberlehrer an Fachschulen.

Fachvorsteher für je 15 Klassen an beruflich ausgebauten Berufsschulen

Gewerbeoberlehrer
Handelsoberlehrer { bei denen auf Grund ihrer Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Ingenieur, Diplom-Handelslehrer oder Diplom-Landwirt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist oder an die andere Sonderanforderungen gestellt werden.

Religionslehrer an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung.

- A 10 Gewerbeoberlehrer { soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12
Handelsoberlehrer {

- A 9 Gartenbauoberlehrer
Landwirtschaftsoberlehrer

- A 7 Technische Lehrer an Berufs- und Berufsfachschulen

- A 6 Jugendleiterinnen als Lehrkräfte an Berufsfach- und Fachschulen.

- A 5 Werkstattlehrer an Berufsschulen

Für Landfrauenschulen gilt, bis eine grundsätzliche Regelung für alle Schularten des landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens erfolgt ist, vorläufig folgendes:

Lehrerinnen an Unterklassen Bes.Gr. A 9

Lehrerinnen an Oberklassen Bes.Gr. A 9 und 480 DM Stellenzulage,

Direktorinnen Bes.Gr. A 12.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

Bezug: RdErl. v. 18. 2. 1954 — II E gen. — 11—114/54 — ABl. KM. S. 32, MBl. NW. S. 373.

An die Regierungspräsidenten und an die Schulkollegien des Landes.

— MBl. NW. 1955 S. 451.

Notiz

Erteilung des Exequaturs für Dortmund an den Honorarkonsul der Republik Kuba in Dortmund

Düsseldorf, den 9. März 1955.

Die Bundesregierung hat dem Honorarkonsul der Republik Kuba in Dortmund, Herrn Peter REHME, am 19. Februar 1955 das Exequatur für Dortmund erteilt.

— MBl. NW. 1955 S. 454.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

